

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte

Postfach 11 01 32

01330 Dresden

Sehr geehrte Frau Dr. Hundert,

hiermit erhebe ich gem. Art. 77 DSGVO

### **Beschwerde**

gegen den Einsatz eines Gesichtserkennungssystem mit Echtzeit-Funktion durch die sächsische Polizei.

Durch Presseberichte wurde bekannt, dass die Sächsische Polizei eine Videoüberwachung mit Gesichtserkennungssystem in nahezu Echtzeit einsetzt.

In der Antwort des Senats von Berlin auf eine parlamentarische Anfrage vom 19.03.2024 (Drucksache 19/18 461) wird ausgeführt:

*Bei der Polizei Berlin setzt das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamtes Gesichtserkennungssoftware ein, die die Möglichkeit bietet, Bilder von Personen mit dem bundesweiten Datenbestand aller erkennungsdienstlich behandelten Personen abzugleichen, um so die betreffende Person zu identifizieren.*

*Bei der Staatsanwaltschaft Berlin ist in zwei Verfahrenskomplexen im Bereich der grenzüberschreitenden Bandenkriminalität Gesichtserkennungssoftware eingesetzt worden. **Dabei handelte es sich um ein System von fest installierten sowie mobil auf Kraftfahrzeugen betriebenen Kameras, welches Bilder von Personen und Fahrzeugen erstellen und untereinander biometrisch abgleichen kann.** Der Einsatz erfolgte unter Nutzung von Sach- und Personalmitteln, die in Amtshilfe zur Verfügung gestellt wurden.*

Weitere Berichte hierzu mit weiteren Details zur eingesetzten Software finden sich in nachfolgenden Presseartikeln:

- <https://www.heise.de/news/Sachsen-und-Berlin-Polizei-ueberwacht-mit-Echtzeit-Gesichtserkennung-9708476.html>
- <https://netzpolitik.org/2024/ueberwachungstechnik-polizei-observiert-mit-gesichtserkennung/>
- <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1181467.ueberwachungstechnik-heimliche-polizeiaktion-gesichtserkennung-aus-parkendem-fahrzeug.html>

Ich bin der Ansicht, dass die von Sächsischen Behörden verantwortete Überwachung von Personen (wie von mir bei meinen mehrfachen Besuchen in Görlitz in diesem Jahr) zum Zwecke der biometrischen Gesichtskennung einen gravierenden und völlig unverhältnismäßigen Eingriff in meine Würde, meine Persönlichkeitsrechte und die Bestimmungen des Datenschutzes verstößt. Meine Rechte gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 Grundgesetz werden hier verletzt.

Das materielle Datenschutzrecht – BDSG § 4 Abs 1-5 – wird verletzt, weil ein Eingriff durch die Strafverfolgungsbehörden und sogar in dem Eingriff noch viel weiter reicht als "nur" die Erfassung eines KFZ-Kennzeichens.

Automatisierte Gesichtüberwachung erzeugt ständig Falschmeldungen (<https://www.mpib-berlin.mpg.de/unstatistik-gesichtserkennung-mit-fehlalarm>), so dass ich gegebenenfalls sogar einer polizeilichen Maßnahme unterworfen werde, weil die Gesichtserkennungssoftware nicht nur mich mit einem Verdächtigen verwechselt, sondern obendrein auch noch eine Personenkontrolle auslöst.

Mein Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird hier eklatant und vorsätzlich verletzt, da die vom Bundesverfassungsgericht schon geklärten Mindestanforderungen nicht erfüllt sind.

Diese Fehler- und diskriminierungsanfällige Technik erzeugt ein Gefühl ständiger Überwachung und greift in die unbefangene Ausübung der Versammlungsfreiheit, die Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Privatsphäre, auf ein faires Verfahren und auf Nichtdiskriminierung, ein.

Diese Überwachung erzeugt ständig Falschmeldungen und führt zu Verwechslungen. Die zur Begründung von der Staatsanwaltschaft genannten §§ 163f, 100h, 98a StPO rechtfertigen allesamt nicht den tiefgreifenden Eingriff einer biometrischen Massenüberwachung öffentlicher Räume. Es fehlt schon an einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage.

Zum Kfz-Kennzeichen-Massenabgleich fordert das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 11.03.2008 - 1 BvR 2074-05, 1254/07) eine besondere Rechtsgrundlage, die detailliert Fragen des Anlasses, des Vergleichsdatenbestandes und der Datenverwendung regelt. Eine solche Befugnisnorm enthält die Strafprozessordnung für eine Echtzeit-Gesichtsüberwachung in der Öffentlichkeit nicht. Der Vorschlag der EU-Kommission für eine EU-Verordnung zur Regulierung Künstlicher Intelligenz (KI-VO-E) enthält auch Vorschriften für den Einsatz biometrischer Fernidentifizierung zur Strafverfolgung, mit der ein solcher Einsatz geregelt und stark begrenzt werden soll. Grundsätzlich verboten werden sollen von KI-Systemen zur biometrischen Kategorisierung von natürlichen Personen, sofern eine solche anhand geschützter Merkmale vorgenommen wird. Der Einsatz derartiger Techniken durch die Sächsische Polizei unterliegt damit derzeit keinerlei Regulierung und Beschränkung, zumal § 59 SächsPVDG als potentielle Rechtsgrundlage zum 31.12.2023 außer Kraft getreten ist.

Materiell ist die massenhafte und wahllose Erfassung und Auswertung der Gesichter rechtschaffener Bürger eindeutig unverhältnismäßig.

Bitte bedenken Sie als Datenschutzbehörde auch: Wenn die sächsische Praxis Schule macht, ist bald das ganze Land mit biometrischer Massenüberwachung überzogen. Technologie, die

uns im öffentlichen Raum verfolgt, sollte in einer demokratischen Gesellschaft nicht existieren.

Ich bitte Sie daher, diese Praxis als bundesweiten Präzedenzfall zu stoppen. Eine Überprüfung dieser Angelegenheit ist dringend erforderlich und ich erwarte eine entsprechende Reaktion, die möglichst für ein Ende dieser Überwachungsfrage sorgen soll. Ich bin auch bereits in der Prüfung, inwieweit andere Schritte wie Klagen gegen diese Praxis vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgericht weitere Möglichkeiten sind, hoffe jedoch darauf, dass durch den Rahmen, den BDSG neu und DSGVO den Datenschutzbeauftragten geben, diesen "Handlungsentscheidungen" der Polizei Einhalt geboten werden kann.

Gesichtserkennung bricht ein Tabu: Sie gibt die Anonymität des Alltäglichen faktisch auf. Eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft lebt aber von der Verfügbarkeit unüberwachter öffentlicher Räume. Dabei sollte es grundsätzlich auch bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Herpertz', with a long horizontal flourish extending to the right.

Anne Herpertz